

# Satzung über Warenmärkte des Marktes Haag i. OB (Warenmarktsatzung)

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Haag i. OB folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplätze
- § 3 Markttage
- § 4 Marktzeiten
- § 5 Gegenstände des Warenmarktverkehrs

### II. Zulassung

- § 6 Zulassung als Anbieter
- § 7 Versagung der Zulassung
- § 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

### III. Zuweisung

- § 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 10 Auf- und Abbau
- § 11 Verkaufseinrichtungen

### IV. Marktordnung

- § 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 13 Verhalten auf dem Markt
- § 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

## V. Schlussvorschriften

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Haftung

§ 17 Gebühren

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Haag i. OB betreibt die nachfolgend aufgeführten Warenmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Fastenmarkt
2. Pfingstmarkt
3. Herbstmarkt
4. Allerseelenmarkt

#### § 2 Marktplätze

Die Warenmärkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- (1) Auf dem Marktplatz (Grundstück Fl.Nr. 173) und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 181, 181/2, 157, 172 und 160 findet Marktverkehr statt. Die Teilflächen sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. Die **Anlage 1** wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt. Der Umgriff wird im Einzelfall nach Bedarf von Beauftragten des Marktes Haag i. OB festgelegt.
- (2) Auf den durch Randsteine abgegrenzten Grünanlagen des Marktplatzes ist ein Marktverkehr nicht gestattet; ebenso auch nicht auf und vor der Anlage zum Löwenbrunnen.

### **§ 3 Markttage**

Markttage sind:

1. am Passionssonntag (Fastenmarkt)
2. am Pfingstmontag (Pfingstmarkt)
3. am dritten Sonntag im September (Herbstmarkt)
4. am Sonntag vor Allerheiligen (Allerseelenmarkt)

### **§ 4 Marktzeiten**

Die Warenmärkte beginnen um 08:00 Uhr und enden spätestens um 18:00 Uhr.

### **§ 5 Gegenstände des Warenmarktverkehrs**

- (1) Außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 GewO dürfen Verzehrungsgegenstände feilgehalten werden.
- (2) Zum Verkauf von Geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (3) Waren aller Art ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen, Feuerwerkskörper usw.).

## **II. Zulassung**

### **§ 6 Zulassung als Anbieter**

- (1) Der Besuch der Warenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Warenmärkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor Beginn des

Warenmarktes beim Marktamt für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftliche Benachrichtigung erteilt.

- (2) Die Zulassung erfolgt nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes. Dabei ist der Zeitpunkt der Anmeldung der Fieranten maßgebend.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den Sie erteilt wurde und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise beschränken.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht verbindlich und nicht übertragbar.
- (7) Marktamt ist das Gewerbeamt der Gemeindeverwaltung am Marktplatz 7 in 83527 Haag i. OB.

### **§ 7 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

### **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

### 3. der Inhaber der Zulassung

- a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung entgangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
- b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
- c) keine oder unrichtige Angaben über die Gebührenberechnung macht.

#### (2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

### **III. Zuweisung**

#### **§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- (1) Auf den Warenmärkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch den Beauftragten des Marktes Haag i. OB am Warenmarkttag. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Standplätze unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand dem Markt Haag i. OB zu übergeben. Andernfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

#### **§ 10 Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz darf frühestens um 06:00 Uhr des Markttagess bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

- (2) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Marktes Haag i. OB auf- und abgebaut werden.
- (3) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Warenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Haag i. OB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) An jeder Verkaufseinrichtung muss Name und Adresse des Anbieters gut lesbar angebracht sein.

## **IV. Marktordnung**

### **§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten des Marktes Haag i. OB. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Der Marktbeauftragte hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - 1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen,
  - 2. Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten,
  - 3. dem Marktbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.

- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Haag i. OB kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

### **§ 13 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
  - 2. das Betteln
  - 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand
  - 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen
  - 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  - 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
  - 10. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel und sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - 11. politische Betätigung mit Ausnahme der privilegierten Wahlwerbung innerhalb der bestimmten Zeiträume vor Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen.

## **§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Anbieter und Besucher sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit bei Bedarf von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt den Markt Haag i. OB insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Der Markt Haag i. OB kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertagen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Haag i. OB zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Der Markt Haag i. OB übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Haag i. OB keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Warenmarktbetrieb durch ein vom Markt Haag i. OB nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Haag i. OB nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Markt Haag i. OB haftet für Schäden auf den Warenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

## **§ 17 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Warenmarktgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),

7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung von Warenmärkten (Warenmarktsatzung) vom 05.05.2006 außer Kraft.

Haag i. OB, den TT.MM.JJJJ

Markt Haag i. OB

Elisabeth Schätz

Erste Bürgermeisterin